

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 30. Grundschule „Am Hechtpark“ und des Hortes an der 30. Grundschule „Am Hechtpark“ - Schule mit Ganztagsangeboten –

in 01097 Dresden, Hechtstraße 55
Schule Telefon: +49 351 4568703 / Fax: +49 351 4568704
E-Mail: gs_030@dresdner-schulen.de
Hort - Telefon: +49 351 811539850/-60
E-Mail: horthecht@kinderland-sachsen.de
Fassung vom 02.11.2023, geändert 01.10.2023

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

Die Schule als öffentliche Einrichtung kann nur erfolgreich arbeiten, wenn Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen. Alle Schüler, Mitarbeiter und Besucher der 30. Grundschule begegnen sich höflich und rücksichtsvoll. Jeder achtet auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Die Schule ist zum Lernen da, deshalb sollte jeder Schüler gut arbeiten und nicht anderen Schülern die Möglichkeit zur Mitarbeit und zum Lernen durch Stören nehmen. Wer sich ungerecht behandelt fühlt, kann sich jederzeit an die Klassensprecher, Klassenlehrer, einen Lehrer des Vertrauens, einen Erzieher oder die Schul- bzw. Hortleitung wenden. Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülern an die Lehrkräfte und Angestellten.

Im Interesse der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen dem Hort und den Personensorgeberechtigten gelegt. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung ist eine engagierte Mitwirkung von Ihnen erwünscht und erforderlich. Wir wünschen die Teilnahme an den Elternversammlungen. Ergeben sich Beschwerden der Personensorgeberechtigten aus Vorkommnissen in der Einrichtung, so sind diese umgehend der zuständigen Erzieherin bzw. Leiterin anzutragen und mit ihr zu klären.

1 Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

2 Unterrichts- und Hortzeiten, Abwesenheit und Unterrichtsbefreiung

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die **Aufsichtspflicht der Schule gegenüber Schülern beginnt 7:40 Uhr mit dem Einlass zum ersten Unterrichtsblock** durch den aufsichtsführenden Lehrer; gewartet wird auf dem Schulhof, Eingang Johann-Meyer-Straße. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt auf dem Schulhof möglich. Verspätet ankommende Schüler klingeln am Eingang (schulhofseitig) und werden durch das Sekretariat eingelassen. Sollte eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so meldet dies der Klassensprecher unverzüglich im benachbarten Klassenzimmer oder im Sekretariat.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz. Beginnt der Unterricht mit dem Fach Sport werden die Kinder im Klassenraum abgeholt.

Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten.

	Stunde	von	bis	
Einlass		7:40		7:40 Uhr müssen alle Kinder am Platz sein!
1. Block	1.	8:00	8:45	
	2.	8:50	9:35	
		9:35	9:55	Frühstückspause
		9:55	10:15	Hofpause
2. Block	3.	10:20	11:05	
	4.	11:10	11:55	
		11:55	12:20	Mittagspause
3. Block	5.	12:25	13:10	
	6.	13:15	14:00	

Während des Unterrichts, der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum oder auf dem Schulgrundstück auf. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Die Pausen dienen der Erholung, während der Frühstückspause wird das Frühstück in Ruhe am Platz eingenommen; Lärmen und Toben sind zu vermeiden; besondere Vorsicht ist im Bereich der Treppen und Treppengeländer geboten. Während der Hofpause halten sich die Schüler auf den dafür vorgesehenen Flächen auf. Bei schlechtem Wetter verbringen die Schüler ihre Pause im Klassenzimmer. Spiel- und Sportgeräte dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Lehrer oder Erzieher mitgebracht werden. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler in ihrem Zimmer.

Das Schulgrundstück darf unerlaubt nicht verlassen werden. Bei Stundenausfall gilt die schriftlich vorliegende Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit der Schule. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Ist Ihr Kind in der Lage, selbständig den Hort nach der Betreuung zu verlassen, bedarf es einer schriftlichen Einwilligung durch die Eltern (siehe Hortkarte). Bei Unwetter und Gewitter lassen wir die Kinder aus Sicherheitsgründen nicht allein nach Hause gehen. Wir werden Sie in diesem Fall telefonisch benachrichtigen. Nach Unterrichtsschluss oder Hortbesuch und schulischen Veranstaltungen verlassen alle Schüler unverzüglich das Schulgebäude und den Schulhof. **Kinder ohne Betreuungsvertrag** (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
<p>Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag – 7:00 bis 14:30 Uhr Freitag – 7:00 bis 13:00 Uhr</p> <p>Sprechzeiten der Schulleitung Dienstag zw. 16 und 19 Uhr (nach Vereinbarung)</p> <p>Ferien ausgeschlossen</p>	<p>Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 6:30 Uhr im Erdgeschoss. Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag beginnt nach dem Unterricht bis Ende der Hortzeit um 17:30 Uhr.</p> <p>Kinder melden sich in der Rezeption an bzw. ab. Eine Betreuung der Kinder erfolgt ebenfalls in den Freistunden nach Stundenplanregelung. Jedoch ist hierbei nur die Betreuung der Hortkinder abgesichert.</p> <p>In den Ferien ist der Hort täglich von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.</p> <p>In den Sommerferien gilt eine verkürzte Öffnung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr</p>

Abwesenheit & Unterrichtsbefreiung

Bei Abwesenheit des Schülers (z. B. Krankheit) muss die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, **spätestens bis 8:00 Uhr**, informiert werden. **Im Fall der telefonischen Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.** Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Unterrichtsbefreiungen bis zwei Tage sind beim Klassenleiter, ab drei Tage beim Schulleiter rechtzeitig im Voraus zu beantragen. Eine geplante, stundenweise Abwesenheit ist dem Klassenleiter vorher schriftlich mitzuteilen.

3 Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den **Schulweg** der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht.

Es wird **keine Fahrradbenutzererlaubnis** durch die Schule erteilt.

Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert.

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses ausschließlich auf dem dafür gekennzeichneten Platz im Fahrradständer ab; das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrzeugen (insbesondere Fahrräder) an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

4 Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das **Rauchen nicht gestattet**. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Der Besitz und die Einnahme von **Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen** (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Besitz bzw. Einnahme von **alkoholischen Getränken** ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Auf **Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit** im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Es dürfen keine Hochbeete und Anpflanzungen betreten werden. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Radfahren, Fußballspielen und Skaten sind auf dem Schulhof nicht gestattet. Ausnahmen werden ausschließlich vom zuständigen pädagogischen Personal genehmigt.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden. Die **Toiletten- und Waschräume** sind in sauberem Zustand zu verlassen. Toilettenpapier und Papierhandtücher sollen sparsam verwendet werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen **Sauberkeits- und Hygieneregeln** entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das **Öffnen und Schließen von Fenstern** ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet. Es ist darauf zu achten, dass geöffnete Fenster bei Unterrichtsende geschlossen werden.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es **nicht zulässig, Tiere mitzubringen**. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten. Im Hort gibt es einen Therapiehund. „Taiga“ darf das Schulgelände und die Räumlichkeiten betreten (mit Piktogramm ersichtlich). Eltern werden zu Beginn des Betreuungsvertrages zur Einverständnis gebeten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

5 Unerlaubte Handlungen

Jegliches **Inventar der Einrichtung** ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Das Mitbringen privater **Laserpointer** in die Schule ist untersagt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der **Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen** ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Die **Schutzgeländer** vor und in der Schule sind keine Klettergerüste.

Im **Schulhaus** wird nicht gerannt, es wird sich ruhig und rücksichtsvoll verhalten.

Im gesamten **Treppenhaus** ist grundsätzlich beim **Hinaufgehen der rechte Treppenaufgang** zu benutzen **und zum Hinabgehen der linke** (Sicht auf den Schulhof; vom Eingang Hechtstraße kommend).

Das **Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte** jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys/Smartwatches u. ä. sind während der Schul- und Hortzeiten prinzipiell **abzuschalten** und in der Tasche aufzubewahren. Es besteht kein Versicherungsschutz von Seiten der Schule/Hort.

Das **Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen** sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes **Informationsmaterial** jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, **politische Werbung** zu betreiben sowie **extremistische, fremdenfeindliche Äußerungen** zu treffen.

Die **Persönlichkeitsrechte** der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Abfrage mit Beginn der Einschulung - Formular „Einwilligung des Schülers in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen“ - (dauerhafte Aufbewahrung an der Schule)	Formular „Einwilligungserklärung zur Verwendung von Personenabbildungen“ wird mit dem Betreuungsvertrag ausgegeben.

6 Versicherungsschutz

„**Versicherungsschutz** besteht während des Unterrichtes und der Pausen. Schüler sind aber auch versichert auf den direkten Wegen von und zur Schule, auf Ausflügen und Wanderungen, während Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, zum Beispiel Schul- oder Klassenfesten auf Sportfesten und Klassenreisen. Ebenso gilt der Schutz bei Betreuungsmaßnahmen, die vor oder nach dem Unterricht stattfinden und in den organisatorischen Bereich der Schule fallen, wie Hausaufgabenhilfe. Nicht versichert sind die Erledigung von Hausaufgaben daheim, private Nachhilfe, eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken, Schlafen sowie Freizeitgestaltung während einer Klassenreise oder wenn Wege aus privaten Gründen unterbrochen werden.“ *Quelle: <https://www.unfallkassesachsen.de/versicherte-und-leistungen/versicherte/schuelerinnen-schueler-und-studierende/>*

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. **Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert;** Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fremdes Eigentum ist pfleglich zu behandeln. Verluste bzw. Schäden an den persönlichen Schulsachen oder dem Schuleigentum sind **sofort und noch vor Verlassen** des Schulgeländes einem in der Schule Beschäftigten zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung von Schuleigentum müssen der Schadenverursacher (Schüler) bzw. seine Eltern für den Schaden aufkommen

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben. **Wir empfehlen, die Sachen Ihres Kindes zu beschriften, damit Fundsachen zugeordnet werden können.**

Verlieren Kinder ihre Sachen im Schwimmbus können Sie sich an das Servicecenter RVSOE GmbH unter der Rufnummer 03501 7111999 wenden. Eine Abholung von Fundsachen ist nur per telefonischer Vorabspache möglich.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen **Haftpflichtdeckungsschutz** für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem **sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg** und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. **Unfälle**, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Die Sorgeberechtigten erhalten zum Schuleintritt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 **Infektionsschutzgesetz** (IfSG)“, welche unterschrieben werden muss und der Schülerakte zugeordnet wird. Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen **Infektionskrankheit**, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist **unverzüglich**

das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze. Zum Lausbefall erhalten die Eltern ebenfalls ein Merkblatt zum Schulbeginn.

„Kinder können die Einrichtungen wieder besuchen nach Aufhebung des Besuchsverbotes durch das Gesundheitsamt oder wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das Infektionsschutzgesetz legt nicht fest, dass das Urteil schriftlich erfolgen muss. Der Arzt kann auch mündlich urteilen.“ (Quelle: Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden; 01.03.2017, Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Verfahrensweise bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten“)

Medikamentengabe

Grundsätzlich ist eine Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte an der Schule nicht vorgesehen. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aber im Rahmen eines medizinischen Notfalls oder bei chronischen Erkrankungen eines Schülers ergeben. Vorrangig steht die Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür Verantwortung zu übernehmen. Andererseits hat auch die Schule im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages die Pflicht, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Umfang der dabei von Eltern, Schülern und Lehrkräften zu leistenden Tätigkeiten richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Müssen Kinder Medikamente während der Schul- bzw. Hortzeit einnehmen, sollte dies vorher in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Seitens der Lehrkräfte besteht keine dienstliche Verpflichtung, Medikamente zu verabreichen. (Quelle: Sächs. Staatsministerium für Kultus, 2016, Hinweise zur Medikamentengabe und –überwachung an öffentlichen Schulen“)

Verpflegung

Die Kinder bekommen in der Schule Zeit für die Einnahme von Frühstück; Vesper erfolgt im Rahmen der Hortbetreuung. Die Kinder bringen beide Verpflegungen selber von zu Hause mit.

Das Mittagessen erfolgt über einen Fremdanbieter und wird durch die Schule geregelt.

Die Essenaufsicht erfolgt durch Schule/ Hort mit Gewähren einer ruhigen entspannten Atmosphäre beim Einnehmen der Mahlzeiten.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Hortverträge werden nur mit ausreichendem Masernschutz nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes abgeschlossen Medikamentengabe erfolgt nur im Notfall (Dokument Medikamentengabe im BV wird vom Arzt ausgefüllt)

7 Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz. **Zentraler Sammelplatz ist der im öffentlichen Straßenverkehrsbereich befindliche Fußweg Johann-Meyer-Straße (Fußweg am Bolzplatz)**; die Straße Johann-Meyer-Straße muss dabei nicht überquert werden. Für den Ersatzneubau ist dieser über die Zuwegung Bolzplatz zu erreichen. Für den Hort-Bauwagen erfolgt die Zuwegung über den Schulhof auf die Johann-Meyer-Straße.

Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

8 Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk- und Informatikraum sowie die Aula/der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des gemeinsamen Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten.

9 Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt. Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Schulleitung. Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]). Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Hort genannt) ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag und die Akzeptanz der Einrichtungskonzeption. Aufgenommen werden Kinder von Klasse 1 bis 4.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Der Hort befindet sich in der Trägerschaft von Kinderland-Sachsen.de. Weitere Informationen erhalten sie unter www.kinderland-sachsen.de

Hort der 30. Grundschule

Träger: KINDERLAND-Sachsen e. V.

Tharandter Str. 3

01059 Dresden

Internet: www.kinderland-sachsen.de

E-Mail: horthocht@kinderland-sachsen.de

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

10 Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Die Eingangstür für die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. befindet sich auf der Hofseite des Schulgebäudes von der Johann-Meyer-Straße aus über den Schulhof kommend.

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden. Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein **unangemeldeter Aufenthalt** im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest. **Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.**

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In den objektspezifischen Regelungen/der Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Regelung für Schule: Die Schule ist ab 8:15 bis 14:00 Uhr abgesperrt.	

11 Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen der Schulbetriebs können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

12 Inkrafttreten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz bestätigt. **Sie tritt ab 1. Oktober 2023 Kraft.**

Sie wird ergänzt durch die

- **Fachraumordnung (Werken, Computernutzungsordnung)**
- **Objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die**
- **Hallenordnung**

Weitere Ergänzungen zur Schule werden zum „0.“ Elternabend vor Schulbeginn ausgegeben.

- Datenschutz – Einwilligungserklärung und Information
- Zusatzinformation zur Einwilligungserklärung Datenschutz
- Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz
- Merkblatt Kopflausbefall
- Merkblatt „Zecken“ und Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung
- Merkblatt „Schmuck in Schulen“
- Grundgedanken der Hausaufgabenbetreuung

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

gez. Gläsel

Mathias Gläsel
Schulleiter 30. Grundschule

gez. Bernhardt

Elternvertretung

gez. Gorke

Ramona Gorke

gez. Grimm

Torsten Grimm

Hortleitung